G 1203 B

# AMTSBLATT

DER

# EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

30. SEPTEMBER 1966 | AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE | 9. JAHRGANG Nr. 172

INHALT

## EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

*Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette* ..... 3025/66

*Verordnung Nr. 137/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über besondere Maßnahmen zum Absatz von verarbeiteter Butter aus privater Lagerhaltung* ..... 3036/66

*Verordnung Nr. 138/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Änderung der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates und zur Abweichung von Artikel 14 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates bezüglich Kondensmilch* ..... 3038/66

*Verordnung Nr. 139/66/EWG der Kommission vom 29. September 1966 zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im vierten Vierteljahr 1966* ..... 3040/66

INFORMATIONEN

DER RAT

*66/540/EWG:*

*Entscheidung des Rates vom 22. September 1966 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung des Rates vom 28. Juli 1966 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, auf dem Rindfleischsektor die Abschöpfungen auf bestimmte Einfuhren aus dritten Ländern zu erhöhen* .. 3042/66

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## VERORDNUNGEN

### VERORDNUNG Nr. 136/66/EWG DES RATES

**vom 22. September 1966**

**über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage auf den Märkten für pflanzliche oder aus Fischen und Meeressäugetieren gewonnene Fette ist in der Gemeinschaft dadurch gekennzeichnet, daß hier einem großen Bedarf nur eine geringe Erzeugung gegenübersteht; die Mitgliedstaaten sind daher hinsichtlich ihrer Versorgung auf diesem Gebiet sehr stark auf den Weltmarkt angewiesen; diese Tatsache läßt es allgemein gerechtfertigt erscheinen, daß die verschiedenen Einfuhrhindernisse beseitigt und — außer bei bestimmten Erzeugnissen aus Oliven — durch den Gemeinsamen Zolltarif ersetzt werden, der durch seinen Nullzollsatz auf die betreffenden Ausgangserzeugnisse die Versorgung der Industrie erleichtert, während seine Zölle auf Fertigerzeugnisse diese Industrien schützen und den Verbrauchern eine Versorgung zu angemessenen Preisen gewährleisten.

Nach Beseitigung der Einfuhrhindernisse bleibt der gemeinschaftliche Markt für Ölsaaten und ölhaltige Früchte und die entsprechenden Öle jedoch den Störungen ausgesetzt, die sich entweder auf Grund gewisser Einfuhren aus dritten Ländern oder auf Grund der von dritten Ländern verursachten Disparitäten zwischen den Preisen der aus Ölsaaten und ölhaltigen Früchten gewonnenen Erzeugnisse und den Preisen dieser Ölsaaten und ölhaltigen Früchte ergeben; diese Störungen schaden den Interessen der Erzeuger und der verarbeitenden Industrie erheblich; daher müssen unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung vorgesehen werden.

In Anbetracht der Lage auf dem Weltmarkt würde die Beseitigung der Einfuhrhindernisse bei bestimmten landwirtschaftlichen oder industriellen Produktionszweigen der Gemeinschaft zu Schwierigkeiten führen, falls die Auswirkungen dieser Beseitigung nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden; so könnte beispielsweise der Verbrauch von Olivenöl zurückgehen, wenn der Preis der konkurrierenden Öle wesentlich sinkt; ferner sind andere Ölsaaten und Öle dem unmittelbaren Wettbewerb mit den aus dritten Ländern zu herabgesetzten oder Nullzollsätzen eingeführten Ölsaaten und Saatenölen ausgesetzt.

[1] AB Nr. 119 vom 3. 7. 1965, S. 2040/65.

Der Olivenanbau und die Erzeugung von Olivenöl sind für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Gemeinschaft, in denen sie oft eine der wichtigsten Einnahmequellen für einen großen Teil der Bevölkerung darstellen, von besonderer Bedeutung; für große Verbrauchergruppen ist das Olivenöl die wichtigste Fettart; der Anbau von Ölsaaten, insbesondere von Raps, Rübsen und Sonnenblumen, ermöglicht es, den landwirtschaftlichen Betrieb technisch und finanziell besser im Gleichgewicht zu halten und ihn hierdurch rentabler zu gestalten; aus diesem Grunde ist es erforderlich, den Anbau und die Erzeugung dieser Erzeugnisse durch geeignete Maßnahmen zu stützen.

Zu diesem Zweck muß der Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Erzeugnisse den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gewährleisten, dessen Höhe bei Olivenöl durch einen Erzeugerrichtpreis und bei Ölsaaten durch einen Richtpreis bestimmt werden kann; der Unterschied zwischen diesen Preisen und den für den Verbraucher annehmbaren Preisen stellt die Beihilfe dar, die zu gewähren ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Der Verbraucher von Olivenöl zieht gewöhnilch das Olivenöl anderen ähnlichen Lebensmitteln vor, so daß dieses Erzeugnis zu einem höheren Preis verkauft werden kann; daher ist es möglich, unter Berücksichtigung der Preise der konkurrierenden Erzeugnisse einen solchen Marktrichtpreis festzusetzen, daß der Erzeuger grundsätzlich einen großen Teil seines erforderlichen Einkommens über den Markterlös erhalten kann.

Der Marktrichtpreis für Olivenöl kann seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn der tatsächliche Marktpreis so nahe wie möglich am Marktrichtpreis liegt, daher sind Stabilisierungsmaßnahmen sowohl in den Erzeugermitgliedstaaten als auch an der Grenze der Gemeinschaft vorzusehen.

Die angestrebte Stabilität läßt sich innerhalb der Gemeinschaft dadurch erreichen, daß in den Erzeugungsgebieten die Möglichkeit vorgesehen wird, das Öl den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten anzubieten; der Interventionspreis, den diese Stellen dafür zu zahlen haben, kann in Anbetracht der geographischen Konzentration von Erzeugung und Verbrauch in allen Interventionsorten gleich sein; um ferner sicherzustellen, daß Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht bleiben, und um den Folgen der Produktionsschwankungen entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, vorzusehen, daß die Interventionsstellen zur Bildung eines Ausgleichsvorrats veranlaßt werden können.

Um den Markt der Gemeinschaft auf dem gewünschten Niveau zu stabilisieren, und zwar insbesondere dadurch, daß man verhindert, daß sich die Schwankungen auf dem Weltmarkt auf die Preise in der Gemeinschaft auswirken, empfiehlt es sich, die Erhebung eines Abschöpfungsbetrags bei der Einfuhr vorzusehen, der dem Unterschied zwischen einem vom Marktrichtpreis abgeleiteten Schwellenpreis und den Weltmarktpreisen entspricht; um einen vollständigen und zusammenhängenden Schutz zu erreichen, ist auf Olivenölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung von Olivenöl, auf Rückstände aus der Verarbeitung von Olivenöl und auf die zur Ölgewinnung bestimmten Oliven eine Regelung anzuwenden, die sich in gleicher Weise auswirkt.

Die Aussetzung der Erhebung der Abschöpfung oder die Gewährung einer Erstattung zugunsten von Olivenöl, das zur Herstellung von Fisch- oder Gemüsekonserven verwendet wird, ist notwendig, damit die Beteiligten den Wettbewerb mit ähnlichen Erzeugnissen aufnehmen können, die unter Anwendung von zum Weltmarktpreis gekauften Ölen hergestellt werden.

Die Versorgung der Verbraucher mit Olivenöl könnte gefährdet werden, wenn zwischen dem Weltmarktpreis und dem Preis in der Gemeinschaft ein solches Verhältnis bestände, daß dies zur Ausfuhr großer Mengen von Olivenöl führen würde, zudem könnte die Ein- oder Ausfuhr dieses Erzeugnisses unter gewissen Umständen Marktstörungen verursachen; daher empfiehlt es sich, Maßnahmen vorzusehen, durch die sich solche Schwierigkeiten beheben lassen.

Sollten sich bei Ölsaaten für die Landwirte trotz der vorgesehenen Beihilfenregelung auf Grund der Unbeständigkeit des Marktes Risiken ergeben, so kann man sie durch Interventionsmaßnahmen schützen, die darin bestehen, daß die den zuständigen Stellen angebotenen Mengen zu Interventionspreisen aufgekauft werden, die in Anbetracht dessen, daß einem ausgedehnten Anbaugebiet nur wenige Verarbeitungszentren gegenüberstehen, unter Berücksichtigung der natürlichen Preisbildungsbedingungen auf dem Markt festgesetzt werden müssen.

Die Liste der Saaten, für welche die vorstehend beschriebene Regelung gelten soll, ist in der Weise aufzustellen, daß sie die gegenwärtig am meisten angebauten Arten umfaßt; es ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, diese Regelung auf Grund späterer Erfahrungen auf andere Ölsaaten auszudehnen.

Die Aufhebung der Maßnahmen, durch welche die Erzeugung von Traubenkernöl in einigen Mitgliedstaaten begünstigt ist, macht Sondermaßnahmen erforderlich, die es dem betreffenden Industriezweig ermöglichen sollen, sich den neuen Marktbedingungen anzupassen.

Der innere Zusammenhang der Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation für

Fette wäre gefährdet, wenn zu ihren Auswirkungen noch die Auswirkungen von Beihilfen, die unvereinbar mit dem Vertrag sind, hinzukommen könnten; es ist jedoch erforderlich, bis zur Anwendung einer gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Leinsektor eine Ausnahme für die bei der Erzeugung von Leinsamen, der zur Gewinnung von Öl verwendet wird, gewährten Beihilfen vorzusehen.

Die gemeinsame Marktorganisation für Fette muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

(1) Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie für pflanzliche oder aus Fischen und Meeressäugetieren gewonnene Öle und Fette errichtet.

(2) Diese Verordnung betrifft nachstehende Erzeugnisse:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| a) 12.01 | Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert |
| b) 12.02 | Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl |
| 15.04 | Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert |
| ex 15.07 | Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Olivenöl |
| 15.12 | Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet |
| 15.13 | Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette |
| ex 15.17 | Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, mit Ausnahme derjenigen, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist |
| ex 23.04 | Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß, Olivenölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung von Olivenöl |
| c) ex 15.07 | Olivenöl, roh, gereinigt oder raffiniert |
| d) ex 07.01 N | Oliven, frisch oder gekühlt |
| ex 07.02 | Oliven, gekocht oder nicht, gefroren |
| ex 07.03 A | Oliven, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet |
| ex 07.04 B | Oliven, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet |
| e) ex 15.17 | Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist |
| ex 23.04 | Olivenölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung von Olivenöl |

TITEL I

**Handelsregelung**

*Artikel 2*

(1) Auf die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a), b) und d) genannten Erzeugnisse wird der Gemeinsame Zolltarif angewendet.

(2) Auf die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben c) und e) sowie die in Artikel 15 Absatz (1) genannten Erzeugnisse wird bei der Einfuhr aus dritten Ländern eine Abschöpfung erhoben.

*Artikel 3*

(1) Vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 2 sind im innergemeinschaftlichen Handel mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung,

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Im Handel mit dritten Ländern sind mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, es sei denn, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages eine abweichende Regelung beschließt.

(3) Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem eine Begrenzung der Erteilung der in Artikel 17 vorgesehenen Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen auf einen bestimmten Kreis von Empfangsberechtigten.

(4) Unvereinbar mit der Anwendung dieser Verordnung ist der innergemeinschaftliche Handel mit in Artikel 1 Absatz (2) genannten Waren, zu deren Herstellung irgendwelche Erzeugnisse verwendet worden sind, die sich nicht im freien Verkehr befinden.

(5) Solange die einzelstaatlichen Vorschriften über die Aussetzung oder Erstattung von Zöllen, Abschöpfungen oder Abgaben für Erzeugnisse, die zur Wiederausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind, noch nicht harmonisiert sind, trifft der Rat unbeschadet der bei dieser Harmonisierung zu erlassenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die erforderlichen Maßnahmen, um die auf Grund der unterschiedlichen Regelung aufgetretenen Störungen auf dem Olivenölmarkt zu beseitigen.

(6) Wenn die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse in solchen Mengen und zu solchen Bedingungen aus dritten Ländern eingeführt werden, daß dadurch den in der Gemeinschaft ansässigen Erzeugern der in Artikel 1 Absatz (2) genannten Erzeugnisse ein ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, so kann bei der Einfuhr eine Ausgleichsabgabe erhoben werden.

Eine Ausgleichsabgabe kann bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (2) genannten Erzeugnisse auch dann erhoben werden, wenn infolge von Subventionen, Prämien oder Maßnahmen gleicher Wirkung, die von einem oder mehreren Drittländern direkt oder indirekt bei diesen Erzeugnissen gewährt bzw. getroffen werden, die tatsächlichen Angebote dieser Erzeugnisse nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne diese Maßnahmen oder Praktiken ergeben würden, und wenn dies eine bedeutende Schädigung der Erzeugung der in Artikel 1 Absatz (2) genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht.

Die Einführung dieser Ausgleichsabgaben erfolgt im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft. Sie werden gemäß den Vorschriften festgesetzt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erläßt.

## TITEL II

## Olivenöl

### *Artikel 4*

Der Rat setzt jährlich vor dem 1. Oktober auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages für die Gemeinschaft einen einheitlichen Erzeugerrichtpreis, Marktrichtpreis, Interventionspreis und Schwellenpreis für Olivenöl fest.

Vorbehaltlich des Artikels 9 gelten diese Preise für das gesamte folgende Wirtschaftsjahr; das Wirtschaftsjahr läuft vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Die Preise gelten für eine Standardqualität eines Öls, das in dem in Artikel 35 vorgesehenen Anhang bezeichnet ist. Diese Standardqualität wird vom Rat nach dem in Absatz 1 erwähnten Verfahren festgesetzt.

Die Preise werden auf der Großhandelsstufe — ohne Steuern — festgesetzt.

### *Artikel 5*

Der Erzeugerrichtpreis wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft das erforderliche Produktionsvolumen aufrechtzuerhalten, in einer für den Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt.

### *Artikel 6*

Der Marktrichtpreis wird so festgesetzt, daß die Olivenölerzeugung unter Berücksichtigung

der Preise der konkurrierenden Erzeugnisse und insbesondere ihrer voraussichtlichen Entwicklung während des Wirtschaftsjahres sowie der Auswirkung der in Artikel 9 genannten monatlichen Zuschläge auf den Olivenölpreis normal abgesetzt werden kann.

*Artikel 7*

Der Interventionspreis, der den Erzeugern einen — unter Berücksichtigung der Marktschwankungen — möglichst nahe am Marktrichtpreis liegenden Verkaufserlös gewährleistet, ist gleich dem Marktrichtpreis abzüglich eines Betrages, der ausreicht, um diese Schwankungen und die Beförderung des Olivenöls von den Erzeugungs- in die Verbrauchergebiete zu ermöglichen.

*Artikel 8*

Der Schwellenpreis wird so festgesetzt, daß der Abgabepreis für das eingeführte Erzeugnis an dem gemäß Artikel 13 Absatz (2) festgestellten Grenzübergangsort dem Marktrichtpreis entspricht.

*Artikel 9*

Um eine Staffelung der Verkäufe zu ermöglichen, werden der Marktrichtpreis, der Interventionspreis und der Schwellenpreis vom 1. Januar an zehn Monate lang monatlich um einen Betrag erhöht, der für die drei Preise gleich ist.

Die monatlich gleichbleibenden Zuschläge werden jährlich vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lagerkosten und Zinsen in der Gemeinschaft festgesetzt.

*Artikel 10*

(1) Ist der Erzeugerrichtpreis höher als der zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltende Marktrichtpreis, so wird den Erzeugern von Olivenöl, das in der Gemeinschaft aus in der Gemeinschaft geernteten Oliven erzeugt worden ist, eine Beihilfe in Höhe des Unterschieds zwischen diesen beiden Preisen gewährt; die Beihilfe kann nur für Öl beantragt werden, auf das die Bestimmungen dieses Absatzes noch nicht angewendet worden sind.

(2) Die Grundsätze, nach denen die in Absatz (1) vorgesehene Beihilfe gewährt wird, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgelegt. Nach dem gleichen Verfahren erläßt der Rat die Maßnahmen, die gewährleisten sollen, daß die Olivenölerzeuger diese Beihilfe nur für Öl erhalten, das den Vorschriften des Absatzes (1) entspricht.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 erlassen.

*Artikel 11*

(1) In jedem Erzeugermitgliedstaat kauft eine Interventionsstelle nach den gemäß Absatz (5) erlassenen Vorschriften das Olivenöl mit Ursprung in der Gemeinschaft auf, das ihr in den Interventionsorten in den Erzeugungsgebieten angeboten wird. Die Interventionsstelle kauft zum Interventionspreis, und zwar nur zu diesem Preis.

Entspricht jedoch die Bezeichnung oder die Qualität des Öls, das den Interventionsstellen angeboten wird, nicht der Bezeichnung oder der Qualität, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, so wird der Ankaufspreis anhand einer Tabelle für Zu- und Abschläge berichtigt.

Wird ferner das Öl auf Verlangen der Interventionsstelle an einem anderen Ort als dem vom Verkäufer zum Zeitpunkt des Angebots genannten Interventionsort geliefert, so wird bei der Bezahlung des Öls die sich daraus für den Verkäufer ergebende Änderung der Beförderungskosten berücksichtigt.

(2) Zum Zweck des Marktausgleichs während des Wirtschaftsjahres können die Interventionsstellen Lagerverträge für Olivenöl mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassenen Vorschriften abschließen.

(3) Die Interventionsstellen dürfen innerhalb der Gemeinschaft das von ihnen gekaufte Olivenöl nicht so verkaufen, daß die Preisbildung auf dem Niveau des Marktrichtpreises verhindert wird.

(4) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Hauptinterventionsorte und erläßt die Kriterien für die Bestimmung der übrigen Orte; die letztgenannten Orte werden — nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten — gemäß dem Verfahren des Artikels 38 bestimmt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über Qualität und Umfang der gemäß Absatz (1) angebotenen Partien, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 erlassen.

*Artikel 12*

Um die Auswirkung der Ernteschwankungen auf das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage abzuschwächen und dadurch die Verbraucherpreise zu stabilisieren, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages beschließen, daß die Interventionsstellen einen Ausgleichsvorrat an Olivenöl bilden; nach dem gleichen Verfahren erläßt der Rat die Vorschriften für die Bildung, die Verwaltung und den Absatz des Vorrats.

*Artikel 13*

(1) Bei der Einfuhr von Olivenölen, die nicht raffiniert sind, aus dritten Ländern wird, wenn der Schwellenpreis höher ist als der cif-Preis, eine Abschöpfung in Höhe des Unterschieds zwischen diesen beiden Preisen erhoben.

(2) Der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft berechnete cif-Preis wird unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelt.

Der Grenzübergangsort wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages unter Berücksichtigung seines repräsentativen Charakters für die Einfuhren festgesetzt.

Bei der Ermittlung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten werden nur solche Angebote berücksichtigt, für welche tatsächliche Einkaufsmöglichkeiten für Mengen bestehen, die für den Markt repräsentativ sind.

Die Preise werden entsprechend den etwaigen Unterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgeblichen Bezeichnung und Qualität berichtigt.

(3) Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis und liegt dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt an Stelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises festgelegt wird.

(4) Der Abschöpfungsbetrag wird von der Kommission festgesetzt. Die Kriterien für die Ermittlung des cif-Preises und des in Absatz (3) genannten Preises sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 erlassen.

*Artikel 14*

(1) Bei der Einfuhr von Olivenölen, die raffiniert sind, aus dritten Ländern wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich zusammensetzt aus einem beweglichen Teilbetrag, welcher der Abschöpfung für die zur Herstellung des genannten Erzeugnisses erforderliche Menge Olivenöls entspricht, die pauschal festgesetzt werden kann, und einem zum Schutz der Verarbeitungsindustrie bestimmten festen Teilbetrag.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

*Artikel 15*

(1) Bei der Einfuhr von Oliven der Tarifnummern 07.01 N und 07.03 A — ausgenommen solche, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind — aus dritten Ländern wird außer dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der unter Zugrundelegung des gemäß Artikel 13 für Olivenöl geltenden Abschöpfungsbetrags nach dem Ölgehalt des eingeführten Erzeugnisses berechnet wird. Die Abschöpfung wird um den Betrag verringert, der sich aus der Anwendung des Zollsatzes auf den Wert des eingeführten Erzeugnisses ergibt; dieser Betrag kann pauschal festgelegt werden.

(2) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) genannten Erzeugnissen aus dritten Ländern wird eine Abschöpfung erhoben, die unter Zugrundelegung des für Olivenöl geltenden Abschöpfungsbetrags nach dem Ölgehalt des eingeführten Erzeugnisses berechnet wird.

Die Abschöpfung kann jedoch nur unter Einhaltung der im Rahmen des GATT übernommenen Verpflichtungen erhoben werden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über die Festlegung des Ölgehalts, der pauschal festgesetzt werden kann, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

*Artikel 16*

Der bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag entspricht dem am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag.

*Artikel 17*

(1) Für die Einfuhr von in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben c), d) und e) genannten Erzeugnissen aus dritten Ländern ist die Vorlage

einer Einfuhrlizenz erforderlich. Für die Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern ist die Vorlage einer Ausfuhrlizenz erforderlich.

Diese Lizenzen werden auf Antrag des Beteiligten nach den vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassenen Vorschriften erteilt. Diese Vorschriften können insbesondere die Stellung einer Kaution vorsehen.

(2) Die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sind vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem sie erteilt worden sind.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 erlassen.

*Artikel 18*

(1) Bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern kann,

— wenn der Preis in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen liegt, der Unterschied zwischen beiden Preisen durch eine Erstattung gedeckt werden,

— wenn die Weltmarktpreise über dem Preis in der Gemeinschaft liegen, ein Abschöpfungsbetrag erhoben werden, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen sein darf.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

*Artikel 19*

Für Olivenöl, das zur Herstellung von Fisch- oder Gemüsekonserven verwendet wird, werden Erstattungen bei der Erzeugung gewährt oder die Einfuhrabschöpfung wird vollständig oder teilweise ausgesetzt.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

*Artikel 20*

(1) Wird der Olivenölmarkt in der Gemeinschaft

— auf Grund von Einfuhren von in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben c), d) und e) genannten Erzeugnissen aus dritten Ländern, insbesondere wenn sich die Interventionsstellen in Anwendung von Artikel 11 Absatz (1) zu größeren Olivenölkäufen veranlaßt sehen, oder

— auf Grund von Ausfuhren von Olivenöl nach dritten Ländern, insbesondere wenn der Marktpreis für Olivenöl die Höhe des Marktrichtpreises beträchtlich überschreitet oder zu überschreiten droht oder wenn die Entscheidung getroffen wurde, den Ausgleichsvorrat abzusetzen,

ernstlich gestört oder drohen ihm aus diesen Gründen ernstliche Störungen, so können geeignete Maßnahmen angewendet werden, bis die Störung oder die Gefahr der Störung beseitigt ist.

(2) Die Art der Maßnahmen, die getroffen werden können, sowie die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgelegt.

TITEL III

**In der Gemeinschaft erzeugte andere pflanzliche Öle und in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten**

*Artikel 21*

Die Artikel 22 bis 29 betreffen folgende Ölsaaten:

— Raps- und Rübsensamen,

— Sonnenblumenkerne.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf andere Ölsaaten angewendet werden.

*Artikel 22*

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages jährlich so rechtzeitig, daß die Landwirte ihre Erzeugung ausrichten können, und zwar erstmalig im Jahre 1966, für jede Ölsaatenart einen einheitlichen Richtpreis für die Gemeinschaft und einen Interventionsgrundpreis fest, der für einen nach dem gleichen Verfahren zu bestimmenden Interventionsort berechnet wird.

Diese Preise gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 25 für das gesamte im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr. Sie beziehen sich auf eine Standardqualität und werden auf der Großhandelsstufe — ohne Steuern — festgelegt.

Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres sowie der Zeitpunkt, bis zu dem die Richtpreise und die Interventionspreise festgelegt werden müs-

sen, und die Standardqualität jeder Ölsaatenart werden vom Rat nach dem in Unterabsatz 1 erwähnten Verfahren festgesetzt.

(2) Der Rat legt nach dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren jährlich rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres die Hauptinterventionsorte und die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise fest.

Nach dem gleichen Verfahren erläßt der Rat die Kriterien für die Festlegung der übrigen Interventionsorte und der übrigen abgeleiteten Interventionspreise; diese Orte und Preise werden — nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten — gemäß dem Verfahren des Artikels 38 festgelegt.

*Artikel 23*

Die Richtpreise werden unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft das erforderliche Produktionsvolumen aufrechtzuerhalten, in einer für den Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt.

*Artikel 24*

Der Interventionspreis, der den Erzeugern einen — unter Berücksichtigung der Marktschwankungen — möglichst nahe am Richtpreis liegenden Verkaufserlös gewährleistet, ist gleich dem Richtpreis abzüglich eines Betrages, der ausreicht, um diese Schwankungen zu ermöglichen.

Die abgeleiteten Interventionspreise werden so festgelegt, daß ein freier Verkehr mit Ölsaaten in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Preisbildungsbedingungen und entsprechend dem Marktbedarf möglich ist.

*Artikel 25*

Um eine Staffelung der Verkäufe zu ermöglichen, werden der Richtpreis und der Interventionspreis vom Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres an mindestens fünf Monate hindurch monatlich um einen Betrag erhöht, der für beide Preise gleich ist.

Die monatlich gleichbleibenden Zuschläge werden jährlich vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lagerkosten und Zinsen in der Gemeinschaft festgesetzt.

*Artikel 26*

(1) In jedem Mitgliedstaat kauft eine Interventionsstelle nach den gemäß den Absätzen (2) und (3) erlassenen Vorschriften die ihr in den Interventionsorten angebotenen Saaten mit Ursprung in der Gemeinschaft auf. Die Interventionsstelle kauft zum Interventionspreis, und zwar nur zu diesem Preis.

Entspricht jedoch die Qualität der Saat, die den Interventionsstellen angeboten wird, nicht der Qualität, für die der Interventionspreis festgelegt wurde, so wird der Ankaufspreis anhand einer Tabelle für Zu- und Abschläge berichtigt.

Wird ferner die Saat auf Verlangen der Interventionsstelle an einem anderen Ort als dem vom Verkäufer zum Zeitpunkt des Angebots angegebenen Interventionsort geliefert, so wird bei der Bezahlung der Saat die sich daraus für den Verkäufer ergebende Änderung der Beförderungskosten berücksichtigt.

(2) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages folgende Vorschriften:

a) die Vorschriften, nach denen die Intervention in den letzten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres erfolgt;

b) die Grundsätze, nach denen die Interventionsstellen die von ihnen gekaufte Saat absetzen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über Qualität und Umfang der angebotenen Partien, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 erlassen.

*Artikel 27*

(1) Ist der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis höher als der gemäß Artikel 29 ermittelte Weltmarktpreis dieser Art, so wird für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten dieser Art eine Beihilfe gewährt; vorbehaltlich der gemäß Absatz (3) beschlossenen Ausnahmen ist diese Beihilfe gleich dem Unterschied zwischen diesen Preisen.

(2) Wenn der Anspruch auf die in Absatz (1) vorgesehene Beihilfe in den ersten zwei Monaten des Wirtschaftsjahres entstanden ist, kann außerdem eine Vergütung für frühe Aufnahme gezahlt werden.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages folgendes fest:

a) die Grundsätze, nach denen die in Absatz (1) vorgesehene Beihilfe gewährt wird;

b) die Grundsätze, nach denen der Betrag der Beihilfe im Falle anormaler Verhältnisse festgesetzt wird;

c) die Einzelheiten der Überwachung des Anspruchs auf Beihilfe; diese Überwachung kann sich sowohl auf Saaten mit Ursprung in der Gemeinschaft als auch auf die aus dritten Ländern eingeführten Saaten beziehen. Für die letztgenannten Saaten kann ein System von Einfuhrlizenzen in Verbindung mit einer Kaution vorgesehen werden;

d) die Vorschriften, nach denen die vorherige Festsetzung des Beihilfenbetrags zulässig ist;

e) die Durchführungsvorschriften zu Absatz (2).

(4) Der Betrag der Beihilfe wird von der Kommission festgelegt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 erlassen.

*Artikel 28*

(1) Bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern kann, wenn die Preise in der Gemeinschaft höher sind als die Weltmarktpreise, eine Erstattung gewährt werden, deren Betrag höchstens gleich dem Unterschied zwischen diesen Preisen ist.

(2) Die Vorschriften für die Festsetzung und gegebenenfalls für die vorherige Festsetzung der in Absatz (1) genannten Erstattung werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

*Artikel 29*

Der Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet wird, wird unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten ermittelt, wobei die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen. Die Kriterien für diese Ermittlung sowie der Grenzübergangsort, der für jede Ölsaatenart festgesetzt wird, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgelegt.

*Artikel 30*

Jeder Mitgliedstaat kann von dem Zeitpunkt an, zu dem er die eine Erhöhung der Preise für andere pflanzliche Öle als Olivenöl bewirkenden einzelstaatlichen Maßnahmen beseitigt hat, fünf Jahre lang Beihilfen für die Erzeugung von Öl aus Kernen von in der Gemeinschaft geernteten Trauben gewähren.

*Artikel 31*

Bis zur Anwendung einer gemeinsamen Agrarpolitik für Lein können die Mitgliedstaaten Beihilfen bei der Erzeugung von Leinsamen gewähren, der zur Ölgewinnung verwendet wird.

*Artikel 32*

Die in den Artikeln 30 und 31 genannten Beihilfen können nur für Erzeugnisse gewährt werden, deren Preis in dem betreffenden Mitgliedstaat während des Wirtschaftsjahres, das der Anwendung dieser Verordnung vorausgegangen ist, unmittelbar oder mittelbar gestützt wurde.

Die Beihilfen müssen vom ersten Wirtschaftsjahr der Anwendung dieser Verordnung an gewährt werden, und zwar höchstens in dem zur Beibehaltung dieser Preisstützung erforderlichen Umfang.

Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission vor Anwendung der Beihilfen jede Auskunft über die Einführung, die Berechnung und die Gewährung dieser Beihilfen.

TITEL IV

**Allgemeine Bestimmungen**

*Artikel 33*

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und auf den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

*Artikel 34*

Unvereinbar mit der Anwendung dieser Verordnung auf die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe c) genannten Erzeugnisse sind die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zum Zweck der Erhöhung des Preises der anderen pflanzlichen Öle gegenüber dem Olivenölpreis getroffen werden, um den Absatz der nationalen Olivenölerzeugung zu gewährleisten.

*Artikel 35*

Unbeschadet einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Olivenöl, das zur Ernährung bestimmt ist, führen die Mitgliedstaaten für den innergemeinschaftlichen Handel sowie für den Handel mit dritten Ländern, abgesehen von den Ausfuhren nach dritten Län-

dern, die im Anhang dieser Verordnung vorgesehenen Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen der Olivenöle ein.

*Artikel 36*

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Liste der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ändern oder für diese Erzeugnisse alle von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen treffen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei diesen Erzeugnissen bestehen könnten.

*Artikel 37*

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Fette — im folgenden „der Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

*Artikel 38*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

*Artikel 39*

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

*Artikel 40*

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 38.

*Artikel 41*

(1) Die Verordnung Nr. 25 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1] und die zur Durchführung der Verordnung Nr. 25 erlassenen Bestimmungen gelten auf den Märkten der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse von der Anwendung dieser Verordnung an.

(2) Die in Artikel 3 Absatz (6) vorgesehenen Ausgleichsabgaben gelten als Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern im Sinne von Artikel 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [2].

*Artikel 42*

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

*Artikel 43*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist auf die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben c), d) und e) genannten Erzeugnisse vom 1. November 1966 an und auf die übrigen in Artikel 1 genannten Erzeugnisse vom 1. Juli 1967 an anwendbar.

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der derzeitigen Regelung in den Mitgliedstaaten zu der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung zu erleichtern, und zwar insbesondere für den Fall, daß die Anwendung dieser Regelung zu den vorgesehenen Zeitpunkten bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 38 erlassen. Ihre Geltungsdauer ist auf das erste Jahr der Anwendung dieser Verordnung auf die einzelnen Erzeugnisse begrenzt.

---

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.

[2] AB Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1966.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**B. W. BIESHEUVEL**

---

*ANHANG*

**Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen zu Artikel 35**

1. *Jungfernöl* (Es kann auch der Ausdruck „reines Jungfernöl" verwendet werden): Natürliches Olivenöl, das nur durch mechanische Verfahren, einschließlich Pressung, gewonnen ist, ausgenommen jede Mischung mit Ölen anderer Art oder mit Olivenöl, das auf andere Weise gewonnen ist. Jungfernöl wird wie folgt eingeteilt:

   a) *Extra:* Olivenöl von einwandfreiem Geschmack, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 1 g je 100 g beträgt.

   b) *Fein:* Olivenöl, das den Bedingungen des Extra-Olivenöls entspricht, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, jedoch höchstens 1,5 g je 100 g beträgt.

   c) *Handelsüblich* (Es kann auch der Ausdruck „mittelfein" verwendet werden): Olivenöl von gutem Geschmack, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3,3 g je 100 g beträgt.

   d) *Lampant-Öl:* Olivenöl von unangenehmem Geschmack oder Olivenöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, mehr als 3,3 g je 100 g beträgt.

2. *Raffiniertes Olivenöl* (Es kann auch der Ausdruck „raffiniertes reines Olivenöl" verwendet werden): durch Raffinieren von Jungfernöl gewonnenes Olivenöl.

3. *Reines Olivenöl:* Verschnitt von Jungfernöl und raffiniertem Olivenöl.

4. *Oliventresteröl:* Olivenöl, das durch Behandlung der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) aufgeführten Erzeugnisse der Tarifnummer ex 23.04 mit einem Lösungsmittel gewonnen wird.

5. *Raffiniertes Oliventresteröl:* durch Raffinieren des in Ziffer 4 genannten Öls gewonnenes Olivenöl, das zur Ernährung bestimmt ist.

6. *Raffiniertes Öl aus Oliventrester und Olivenöl:* Verschnitt von raffiniertem Oliventresteröl und Jungfernöl.

7. *Oliventresteröl zu technischen Zwecken:* Olivenöl, das aus den in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) aufgeführten Erzeugnissen der Tarifnummer ex 23.04 gewonnen wird und nicht unter die Ziffern 1 bis 6 fällt.

# VERORDNUNG Nr. 137/66/EWG DES RATES

## vom 22. September 1966

## über besondere Maßnahmen zum Absatz von verarbeiteter Butter aus privater Lagerhaltung

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Lage auf dem Buttermarkt der Gemeinschaft ist durch eine Produktionssteigerung und durch beträchtliche Lagerbestände gekennzeichnet, die in einigen Mitgliedstaaten infolge von Interventionsmaßnahmen bei inländischer frischer Butter erster Qualität gebildet wurden; außerdem befinden sich in mehreren Mitgliedstaaten beträchtliche Buttermengen in privater Lagerhaltung, die Gegenstand von Beihilfemaßnahmen gemäß Artikel 21 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG waren.

Da sich beträchtliche Buttermengen in privater Lagerhaltung befinden, besteht die Gefahr, daß das ordnungsgemäße Funktionieren der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführten Interventionsregelung behindert wird, insbesondere hinsichtlich der Beachtung der Grundsätze, die in den Artikeln 1 und 4 der Verordnung Nr. 62/64/EWG des Rates [2] festgelegt sind; würden diese Lagerbestände zu lange aufrechterhalten, so könnte die Qualität dieser Butter und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt beeinträchtigt werden.

Für den Absatz von Butter, die von einer staatlichen Interventionsstelle aufgekauft und eingelagert worden ist, können besondere Bedingungen vorgesehen werden, die nach einem gemeinschaftlichen Verfahren festgelegt werden; für Butter in privater Lagerhaltung enthält die Gemeinschaftsregelung dagegen keine Bestimmungen, auf Grund derer der derzeitigen Marktlage abgeholfen werden könnte.

Um den Absatz der Butterbestände aus privater Lagerhaltung, die Gegenstand der in Artikel 21 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Maßnahmen waren, zu fördern, sind abweichende Maßnahmen vorzusehen, die zur Lösung des derzeitigen Problems der privaten Lagerbestände beitragen.

Der Absatz von Butter aus privater Lagerhaltung kann dadurch gefördert werden, daß es ermöglicht wird, Butterschmalz oder ein Mischerzeugnis zum Direktverbrauch zu ermäßigten Preisen zu verkaufen und somit insbesondere durch die Erschließung größerer Käuferschichten den Butterverbrauch zu steigern; es sind deshalb Bestimmungen vorzusehen, auf Grund derer den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden kann, Beihilfen für das Einschmelzen von Butter oder für ihre Verarbeitung zu einem Mischerzeugnis sowie zu dem Zweck zu gewähren, daß das so gewonnene Erzeugnis verbilligt in den Verkehr gebracht werden kann.

Um die Lage auf dem Buttermarkt nicht zu beeinträchtigen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die ausgelagerten Buttermengen mit frischer Butter möglichst wenig in unmittelbaren Wettbewerb treten; dazu ist die Zusammensetzung des Mischerzeugnisses festzulegen und vorzusehen, daß dieses, sowie die in Form von Butterschmalz verkaufte Butter, ausschließlich zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind; daher ist auf allen Handelsstufen eine klare Unterscheidung zwischen den nach dieser Verordnung und den unter normalen Bedingungen in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen zu gewährleisten.

Die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse ist zu untersagen, damit Störungen im Handel mit den dritten Ländern und ein Absinken der Preise in den anderen Mitgliedstaaten, in denen keine besonderen Maßnahmen oder weniger umfangreiche Maßnahmen getroffen wurden, vermieden werden.

Die Beachtung dieser verschiedenen Bedingungen sowie die notwendige Koordinierung der Maßnahmen, die einzelne Mitgliedstaaten zu ergreifen beabsichtigen, machen es erforderlich, daß die Kommission über diese Maßnahmen unterrichtet wird, damit sie ihre Berechtigung prüfen kann; es kann ebenfalls erforderlich sein, für die auftretenden Fälle besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen; daher ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten besondere Maßnahmen nur auf Grund einer Ermächtigung treffen können, die nach einem gemeinschaftlichen Verfahren gewährt wird.

---

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

[2] AB Nr. 92 vom 10. 6. 1964, S. 1412/64.

Es ist angezeigt, die durch diese Verordnung gegebene Möglichkeit zeitlich zu beschränken und dabei die Frist zu berücksichtigen, die für den Absatz der privaten Butterlagerbestände des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 voraussichtlich erforderlich ist; es ist deshalb vorzusehen, daß diese Aktion am 30. Juni 1967 abgeschlossen wird —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ermächtigt werden, unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen bis zum 30. Juni 1967 besondere Maßnahmen für die Butter zu ergreifen, die im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 Gegenstand von Beihilfen gemäß Artikel 21 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG war.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen müssen in Form von Beihilfen für das Einschmelzen von Butter oder für die Herstellung eines Mischerzeugnisses, das zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist, mehr als 41 Gewichtshundertteile Milchfett enthält und dessen Zusammensetzung nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgesetzt wird, sowie zu dem Zweck ergriffen werden, daß das so gewonnene Erzeugnis verbilligt in den Verkehr gebracht wird.

In der ersten nach Artikel 1 zu erteilenden Ermächtigung werden für die Beihilfe für die Herstellung eines Mischerzeugnisses Bedingungen vorgesehen, bei deren Festlegung der versuchsweise Charakter der Maßnahme berücksichtigt wird.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß die bei den in Artikel 2 genannten Verarbeitungsmaßnahmen entstehenden Erzeugnisse

— auf allen Handelsstufen deutlich kenntlich gemacht werden,

— nur zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind,

— weder verarbeitet noch mit anderen Erzeugnissen vermischt werden.

*Artikel 4*

Die in Artikel 1 genannte Ermächtigung betrifft insbesondere die Mengen, den Betrag der Beihilfe, die Verpackung und Aufmachung, den Verkaufspreis im Einzelhandel sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3.

*Artikel 5*

Die bei den in Artikel 2 genannten Verarbeitungsmaßnahmen entstehenden Erzeugnisse dürfen nicht ausgeführt werden.

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gleichzeitig mit dem Antrag auf Ermächtigung die Maßnahmen mit, die sie zu ergreifen beabsichtigen.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1966.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**B. W. BIESHEUVEL**

# VERORDNUNG Nr. 138/66/EWG DES RATES

**vom 22. September 1966**

**zur Änderung der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates und zur Abweichung von Artikel 14 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates bezüglich Kondensmilch**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ([1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2) und auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 120/66/EWG des Rates ([3]), wird auf die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.02 A III c) im Anhang II der gleichen Verordnung je nach ihrem Fettgehalt ein unterschiedlicher Abschöpfungsbetrag erhoben; der Abschöpfungsbetrag für Erzeugnisse mit einem Fettgehalt von 27 Gewichtshundertteilen oder weniger entspricht dem Abschöpfungsbetrag für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 4 — Kondensmilch, dessen Fettgehalt im allgemeinen weniger als 10 Gewichtshundertteile beträgt —, während der Abschöpfungsbetrag für Erzeugnisse mit einem Fettgehalt von mehr als 27 Gewichtshundertteilen von dem Abschöpfungsbetrag für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 14 — Butter — abgeleitet wird.

Durch diese Art der Festsetzung des Abschöpfungsbetrags soll dem für die Preisbildung bei Rahm maßgebenden Faktor, nämlich dem Fettgehalt, Rechnung getragen und gleichzeitig sichergestellt werden, daß der Abschöpfungsbetrag auf Einfuhren von haltbar gemachtem, eingedicktem Rahm mit einem höheren Fettgehalt ausreicht, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Es hat sich gezeigt, daß diese Grenze von 27 Gewichtshundertteilen zu hoch ist, als daß das gewünschte Ergebnis erzielt werden könnte; der bei der Einfuhr von ungezuckertem Rahm mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 27 Gewichtshundertteilen erhobene Abschöpfungsbetrag, d. h. der für Kondensmilch errechnete Abschöpfungsbetrag ist zu niedrig, um Störungen auf dem Markt für Rahm und Butter zu verhindern; der Satz des Fettgehalts bei haltbar gemachtem, eingedicktem Rahm, auf den der für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 4 geltende Abschöpfungsbetrag erhoben wird, muß daher so weit heruntergesetzt werden, daß eine ausgeglichene Anwendung der Abschöpfungsbeträge und eine normale Entwicklung des Handels möglich ist; deshalb ist außerdem vorzusehen, daß der Abschöpfungsbetrag für Rahm mit einem diesen Satz überschreitenden Fettgehalt unter Berücksichtigung des Fettwertes festgesetzt wird.

Nach Artikel 14 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG wird der Erstattungsbetrag für ein gekoppeltes Erzeugnis, bei dem der Abschöpfungsbetrag von dem des Leiterzeugnisses abgeleitet wird, nach den Regeln für die Berechnung der abgeleiteten Abschöpfungsbeträge festgelegt; die Erfahrung hat gezeigt, daß der innergemeinschaftliche Handel mit den Erzeugnissen der Gruppe Nr. 4, die zu der Tarifnummer 04.02 A III c) 2 gehören, recht unbedeutend ist und keinen Anlaß zur Gewährung von Erstattungen gegeben hat; es ist daher nicht zweckmäßig, Regeln aufzustellen, nach denen der Höchstbetrag der Erstattung für diese Erzeugnisse von dem des Leiterzeugnisses abgeleitet werden müßte —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

In die Verordnung Nr. 111/64/EWG wird folgender Artikel 5 a) eingefügt:

*„Artikel 5 a)*

Für die zu der Tarifnummer 04.02 A III c) 2 des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 4 entspricht der Abschöpfungsbetrag für die einzelnen Mitgliedstaaten der Summe aus:

a) dem für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 4 festgesetzten Abschöpfungsbetrag und

b) einem festen Teilbetrag, der unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen

([1]) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

([2]) AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.

([3]) AB Nr. 149 vom 11. 8. 1966, S. 2788/66.

dem Fettwert im einführenden und im ausführenden Land pauschal festgesetzt wird."

*Artikel 2*

In Artikel 7 der Verordnung Nr. 111/64/EWG, eingefügt durch die Verordnung Nr. 108/65/EWG [1], wird

— die Tarifnummer 04.02 A III c) 2 durch die Tarifnummer 04.02 A III c) 3,

— die Tarifnummer 04.02 A III c) 3 durch die Tarifnummer 04.02 A III c) 4

ersetzt.

*Artikel 3*

(1) In der Warengruppe Nr. 4 des Anhangs I der Verordnung Nr. 111/64/EWG, der durch die Verordnung Nr. 108/65/EWG geändert wurde, wird in die Spalte „Warengruppe gemäß der Nomenklatur des Anhangs II" die Tarifnummer *„04.02 A III c) 2"* eingesetzt.

(2) In der Warengruppe Nr. 14 des Anhangs I der Verordnung Nr. 111/64/EWG, der durch die Verordnung Nr. 108/65/EWG geändert wurde, werden in der Spalte „Warengruppe gemäß der Nomenklatur des Anhangs II"

— die Tarifnummer 04.02 A III c) 2 durch die Tarifnummer 04.02 A III c) 3,

— die Tarifnummer 04.02 A III c) 3 durch die Tarifnummer 04.02 A III c) 4

ersetzt.

*Artikel 4*

Die Tarifnummer 04.02 A III c) im Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG, der zuletzt durch die Verordnung Nr. 120/66/EWG geändert wurde, erhält folgende Bezeichnung:

„c) Kondensmilch und andere, mit einem Fettgehalt von:

1. 15 Gewichtshundertteilen oder weniger,
2. mehr als 15 bis einschließlich 27 Gewichtshundertteilen,
3. mehr als 27 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen,
4. mehr als 45 Gewichtshundertteilen."

*Artikel 5*

In Abweichung von Artikel 14 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG entspricht der Höchstbetrag der Erstattung für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 4 der Tarifnummer 04.02 A III c) 2 dem Höchstbetrag für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 4.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Abschöpfungsbeträge gemäß Artikel 5 a) der Verordnung Nr. 111/64/EWG werden zum erstenmal am 10. Oktober 1966 angewandt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sie in der Höhe angewandt, die sich aus den derzeit geltenden Bestimmungen ergibt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1966.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**B. W. BIESHEUVEL**

[1] AB Nr. 125 vom 9. 7. 1965, S. 2121/65.

# VERORDNUNG Nr. 139/66/EWG DER KOMMISSION

**vom 29. September 1966**

**zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im vierten Vierteljahr 1966**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), geändert durch die Verordnung Nr. 118/64/EWG (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4) und Artikel 8 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG (3) genannten Erzeugnisse müssen für drei Monate im voraus festgesetzt werden.

Die Einschleusungspreise für lebende und geschlachtete Schweine sind für das erste Vierteljahr 1963 in der Verordnung Nr. 162 (4) angepaßt und festgesetzt worden. Die Einschleusungspreise für die übrigen Erzeugnisse sind erstmals durch die Verordnung Nr. 98/63/EWG (5) für die Zeit vom 2. bis zum 30. September 1963 festgesetzt worden.

Diese Verordnungen sind zum letzten Mal, und zwar für das dritte Vierteljahr 1966, durch die Verordnung Nr. 85/66/EWG (6) ergänzt worden; es ist daher angebracht, die erforderlichen Maßnahmen für das vierte Vierteljahr 1966 zu treffen.

Bei der Anpassung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1966 in Betracht zu ziehen.

Diese Entwicklung wird bei den jeweils am 1. Oktober, 1. Januar und 1. April wirksam werdenden Revisionen jedoch nur dann berücksichtigt, wenn die Futtergetreidepreise um mehr als 3 v.H. von den Preisen abweichen, die zur Festsetzung des Einschleusungspreises für das vorausgegangene Vierteljahr herangezogen worden sind.

Die Futtergetreidepreise, die der Berechnung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine für das vierte Vierteljahr 1966 zugrunde zu legen sind, weichen um weniger als 3 v.H. von den Preisen ab, die zur Berechnung dieses Einschleusungspreises für das dritte Vierteljahr 1966 herangezogen worden sind.

Der durch die Verordnung Nr. 85/66/EWG festgesetzte Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist daher weiterhin unverändert aufrechtzuerhalten.

Für die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine ist von dem in dieser Verordnung festgesetzten Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern und den in der Verordnung Nr. 133/66/EWG (7) festgesetzten Abschöpfungsbeträgen gegenüber dritten Ländern abzüglich ihres dritten Teilbetrags auszugehen; da die Verordnung Nr. 133/66/EWG die in der Verordnung Nr. 83/66/EWG (8) festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern weiterhin aufrechterhalten hat, müssen auch die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine, die durch die Verordnung Nr. 85/66/EWG festgesetzt worden sind, unverändert beibehalten werden.

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen sind unter Berücksichtigung der Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine festzusetzen; dabei empfiehlt es sich, von den gleichen Grundsätzen auszugehen, die für lebende Schweine in der Verordnung Nr. 85/66/EWG und für die anderen Erzeugnisse in der Verordnung Nr. 98/63/EWG angewendet worden sind.

Auch für diese Erzeugnisse müssen daher die durch die Verordnung Nr. 85/66/EWG festgesetzten Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern unverändert aufrechterhalten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(2) AB Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2375/64.
(3) AB Nr. 123 vom 9. 8. 1963, S. 2175/63.
(4) AB Nr. 140 vom 28. 12. 1962, S. 2941/62.
(5) AB Nr. 126 vom 17. 8. 1963, S. 2260/63.
(6) AB Nr. 119 vom 30. 6. 1966, S. 2221/66.
(7) AB Nr. 169 vom 27. 9. 1966, S. 3007/66.
(8) AB Nr. 119 vom 30. 6. 1966, S. 2210/66.

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Die Geltungsdauer der in den Anhängen zu den Verordnungen Nr. 162 und 98/63/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 85/66/EWG, festgesetzten Einschleusungspreise wird für die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1966 erfolgenden Einfuhren verlängert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1966.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**

# INFORMATIONEN

## DER RAT

### ENTSCHEIDUNG DES RATES

**vom 22. September 1966**

**zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung des Rates vom 28. Juli 1966 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, auf dem Rindfleischsektor die Abschöpfungen auf bestimmte Einfuhren aus dritten Ländern zu erhöhen**

(66/540/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch [1], insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung vom 28. Juli 1966 [2] hat der Rat die Italienische Republik ermächtigt, die auf bestimmte Einfuhren aus dritten Ländern anzuwendenden Abschöpfungen bis zum 2. Oktober 1966 zu erhöhen.

Die Gründe, die zum Erlaß der obengenannten Entscheidung geführt haben, bestehen weiterhin —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Der Zeitpunkt des 2. Oktober 1966 in Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 28. Juli 1966 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, auf dem Rindfleischsektor die Abschöpfungen für bestimmte Einfuhren aus Drittländern zu erhöhen, wird durch den Zeitpunkt des 27. November 1966 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1966.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**B. W. BIESHEUVEL**

---

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64.

[2] AB Nr. 144 vom 5. 8. 1966, S. 2659/66.